Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5323

22. 07. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Antrag der Abgeordneten Otto Reschke, Hans Büttner (Ingolstadt), Norbert Formanski, Iris Gleicke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/4408 –

Änderung der Übergangsregelung beim Eigenheimzulagengesetz

A. Problem

Das Eigenheimzulagengesetz räumt den Begünstigten das Recht ein, sich bei Objekten, für die die Kaufverträge nach dem 26. Oktober 1995 und vor dem 1. Januar 1996 abgeschlossen worden sind bzw. mit deren Herstellung in dieser Zeit begonnen worden ist, für die Anwendung des neuen oder des früheren Rechts (§ 10e EStG) zu entscheiden. Die Antragsteller sind der Auffassung, daß diese Übergangsregelung zu Ungerechtigkeiten und besonderen Härten geführt habe. Sie schlagen eine Neufassung der Übergangsregelung vor, nach der das Wahlrecht auf Fälle nach dem 28. Juni 1995 ausgedehnt werden soll.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag – Drucksache 13/4408 – abzulehnen.

Bonn, den 19. Juni 1996

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele	**Wolfgang Ilte**	**Gerhard Schulz (Leipzig)**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Wolfgang Ilte und Gerhard Schulz (Leipzig)

1. Verfahrensablauf

Der Antrag zur Änderung der Übergangsregelung beim Eigenheimzulagengesetz – Drucksache 13/4408 – wurde dem Finanzausschuß in der 107. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. Mai 1996 zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Mitberatung überwiesen. Beide Ausschüsse haben die Vorlage am 19. Juni 1996 beraten.

2. Inhalt des Antrags

Das im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung verabschiedete Eigenheimzulagengesetz ist grundsätzlich für Fälle nach dem 31. Dezember 1995 wirksam. Es enthält jedoch eine Wahlmöglichkeit zur Anwendung des neuen oder des bisherigen Rechts. Danach können sich die Begünstigten bei selbstgenutztem Wohneigentum, für das der Kaufvertrag nach dem 26. Oktober 1995 (Tag der zweiten und dritten Beratung des Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung im Deutschen Bundestag) und vor dem 1. Januar 1996 abgeschlossen bzw. mit dessen Herstellung in diesem Zeitraum begonnen worden ist, für die Anwendung des bisherigen Rechts (§ 10e EStG) oder der neuen Rechtslage (Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung) entscheiden.

Die Antragsteller fordern eine Neufassung dieser Übergangsregelung. Diese Neuregelung soll erreichen, daß auch solchen Bauherren, die nach dem 28. Juni 1995 (Tag des Kabinettbeschlusses) mit der Herstellung von selbstgenutztem Wohneigentum begonnen bzw. nach diesem Datum einen entsprechenden Kaufvertrag abgeschlossen haben, das genannte Wahlrecht eingeräumt wird. Zur Begründung führen sie an, daß die geltende Regelung zu extremen Ungerechtigkeiten und besonderen Härten geführt habe. Es seien mehrere Fälle bekanntgeworden, in denen die Bauherren bzw. Erwerber aufgrund mangelhafter Berichterstattung durch die Medien oder unzureichende Beratung durch Kreditinstitute und Notare nach dem 28. Juni 1995 und vor dem 27. Oktober 1995 einen Bauantrag gestellt oder einen Kaufvertrag in der irrigen Annahme abgeschlossen hätten, sie könnten die neue Wohneigentumsförderung in Anspruch nehmen. Für die Betroffenen ergäben sich dadurch Verluste von mehreren zehntausend Deutsche Mark. Die Beseitigung dieser besonderen Härten sei geboten.

3. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der mitberatende Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS die Ablehnung des Antrags empfohlen.

4. Ausschußempfehlung

Bei der Beratung des Antrags im federführenden Finanzausschuß hat die Fraktion der SPD die Gründe für die von ihr eingebrachte Vorlage erläutert. Sie hat zusätzlich die Auffassung vertreten, bei der seinerzeitigen Beratung des Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung im Finanzausschuß habe der Ausschuß kurz vor einer einvernehmlichen Beschlußfassung im Sinne des vorliegenden Antrags gestanden. Die geltende Übergangsregelung sei zwar aus baupolitischen Gründen gewählt worden, weil mit ihr ein wohnungsbaupolitischer Attentismus habe vermieden werden sollen. Hintergrund dieser Regelung seien jedoch auch die mit einer weitergefaßten Übergangsregelung verbundenen Steuerausfälle gewesen. Das Argument der finanziellen Auswirkungen trage jetzt jedoch nicht mehr, weil die neue Eigenheimförderung ausweislich eines Presseberichts von Anfang dieses Jahres eine Finanzierungsreserve von rd. 150 Mio. DM jährlich enthalte, da in der Schlußphase der parlamentarischen Beratung des Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung die finanziellen Auswirkungen der mit diesem Gesetz beschlossenen weiteren Einschränkung des Vorkostenabzugs nicht mehr berücksichtigt worden seien. Im übrigen sei es durchaus auch möglich, bei Stichtagen wie dem zur Diskussion stehenden auf den Tag des Kabinettbeschlusses und nicht auf den Tag der zweiten und dritten Beratung der Gesetzesvorlage im Deutschen Bundestag abzustellen.

Die Koalitionsfraktionen haben diese Ausführungen nicht akzeptiert. Sie haben darauf verwiesen, daß die in dem Antrag vorgesehene Regelung bei der Ausschußberatung des Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung ausführlich diskutiert und schließlich abgelehnt worden sei (vgl. Drucksache 13/2784, Seite 38). Den Bau- und Kaufinteressenten hätten seinerzeit ausreichende Informationsmöglichkeiten zur Verfügung gestanden. Ziel der Übergangsregelung sei in der Tat die Vermeidung eines wohnungsbaupolitischen Attentismus gewesen. Dieses Ziel sei auch erreicht worden. Eine Änderung des geltenden Rechts solle auch deshalb nicht vorgenommen werden, weil der Bürger auf einmal beschlossene Übergangsregelungen vertrauen können müsse. Der erwähnte Pressebericht könne nicht zur Untermauerung des Antrags der Fraktion der SPD herangezogen werden, weil er keine offizielle Auffassung der Koalitionsfraktionen oder des Bundesministers der Finanzen beinhalte. Auch aus haushaltspolitischen Gründen könne die geforderte Änderung der Übergangsregelung nicht realisiert werden, da sie

über den achtjährigen Förderungszeitraum hinweg zu Steuerausfällen von rd. 1 Mrd. DM führen werde. Diese Aussage ist von der Fraktion der SPD bestritten worden. Sie hat die Auffassung vertreten, ihr Vorschlag werde im Förderungszeitraum Steuermindereinnahmen von max. 100 Mio. DM verursachen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich ebenfalls gegen die geforderte rückwirkende Ausweitung der Übergangsregelung ausgesprochen. Sie hat darauf verwiesen, bei Änderungen staatlicher Förderungsmaßnahmen müsse immer damit gerechnet werden, daß Förderungsberechtigte nicht in den Genuß der günstigsten Förderungsmöglichkeit kämen. Darüber hinaus hat auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Auffassung vertreten, daß den Kauf- und Bauinteressenten seinerzeit ausreichende Informationsmöglichkeiten über die Auswirkungen des neuen Rechts zur Verfügung gestanden hätten.

Die Gruppe der PDS hat den Antrag hingegen unterstützt.

In der Abstimmung über den Antrag ist dieser mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS abgelehnt worden.

Dem Ausschuß lagen bei der Beratung des Antrags Petitionen zur Problematik der Übergangsregelung vor. Dabei ging es um das Anliegen, die Wahlmöglichkeit zwischen der Anwendung des alten und des neuen Rechts in Fällen des Erwerbs nach § 5 des Altschuldenhilfegesetzes auch dann einzuräumen, wenn der Kauf des Wohnungseigentums vor dem 29. Juni 1995 erfolgte.

Der Ausschuß hat diesem Anliegen nicht entsprochen. Er verweist darauf, daß die vor dem 29. Juni 1995 liegenden Fälle des Erwerbs nach § 5 des Altschuldenhilfegesetzes auch dann nicht begünstigt worden wären, wenn der Antrag der Fraktion der SPD, die Übergangsregelung auf Fälle nach dem 28. Juni 1995 auszudehnen, angenommen worden wäre.

Bonn, den 19. Juni 1996

Wolfgang Ilte	**Gerhard Schulz (Leipzig)**
Berichterstatter	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333